

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Jan Plichta
auch im Namen von Maria Plichta

betreffend das Konto von Rudolf Winternitz

Geschäftsnummer: 500393/HS

Zugesprochener Betrag: 15'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Jan Plichta (der „Ansprecher“) auf das veröffentlichte Konto von Rudolf Winternitz (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossvater mütterlicherseits, Rudolf Winternitz, identifizierte, der am 27. Februar 1882 im Viertel Kralovske Vinohrady in Prag, Tschechoslovakei, geboren wurde und 1919 in Prag die am 18. Februar 1897 geborene Margarethe Winternitz, geb. Schoppik, heiratete. Der Ansprecher gab an, sein Grossvater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, habe bis 1919 in Prag gelebt und sei anschliessend nach Österreich gezogen, wo sein einziges Kind, Maria Plichta, geb. Winternitz (die Mutter des Ansprechers), im selben Jahr geboren wurde. Sein Grossvater sei Partner im Bankhaus Winternitz in Prag gewesen und habe in Wagram/Donau, Österreich, ein Anwesen besessen. Gemäss dem Ansprecher habe sich sein Grossvater zwischen 1920 und 1938 abwechslungsweise in Prag und an verschiedenen Orten in Österreich, einschliesslich Schloss Wetzdorf, Wagram/Donau, und in Wien aufgehalten. Er ergänzte, sein Grossvater sei von 1937 bis 1938 in Prag and ab 1938 in Wien wohnhaft gewesen. Nach dem Anschluss Österreichs ans

Reich im März 1938 wurde das Anwesen seines Grossvaters entjudet.¹ Der Ansprecher gab an, sein Grossvater sei am 23. Januar 1944 in Wien und seine Grossmutter am 28. April 1988 ebenfalls in Wien verstorben.

Der Ansprecher reichte zahlreiche Dokumente ein, unter anderem: der Trauschein seiner Grosseltern, der 1919 in Prag ausgestellt wurde und aus dem hervorgeht, dass Rudolf Winternitz in Prag wohnhaft war; die Geburtsurkunde der Mutter des Ansprechers, die 1919 in Wien ausgestellt wurde und aus der ersichtlich ist, dass Rudolf Winternitz ihr Vater war; die Todesurkunde des Grossvaters des Ansprechers, die 1966 von einem Wiener Urkundenamt ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass der in der Tschechoslowakei geborene Rudolf Winternitz 1944 in Wien II verstarb sowie die Geburtsurkunde des Ansprechers, die 1953 in Prag ausgestellt wurde und auf der seine Mutter als Maria Plichta, geb. Winternitz, Tochter von Rudolf Winternitz, aufgeführt ist.

Der Ansprecher gab an, er sei am 31. Oktober 1953 in Prag geboren. Der Ansprecher vertritt seine Mutter, Maria Plichta, die am 28. August 1919 in Wien geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss dieses Dokuments war der Kontoinhaber ein in Prag, Tschechoslowakei, wohnhafter Dr. Rudolf Winternitz. Es ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Schrankfach mit der Nummer S730 besass, das am 10. Januar 1938 eröffnet und am 6. Juli 1940 geschlossen wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie hoch das Guthaben zum Zeitpunkt der Schliessung war. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen des am 27. Februar 1882 geborenen Rudolf Winternitz und der am 18. Februar 1897 geborenen Margarethe Winternitz mit der Nummer 3757, bzw. 3759. Die Archivurkunde für Margarethe Winternitz zeigt, dass sie in Klein Wetzdorf, Österreich, wohnhaft war und dass ihre Akte an die regionalen Behörden weitergeleitet wurde. Die Unterlagen für Rudolf Winternitz waren nicht

¹ Wortwörtlich „Entjudung“. Es handelt sich dabei um einen Begriff, der in der nationalsozialistischen Gesetzgebung für die Entfernung der Juden aus dem Wirtschaftsleben verwendet wurde. Vgl. <<<http://motlc.wiesenthal.com/text/x05/xm0594.html>>>.

verfügbar, allerdings ist wahrscheinlich, dass auch seine Akte den Wetzdorfer Behörden zugestellt wurde.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name und das Wohnsitzland des Grossvaters des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Wohnsitzland des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher hat zudem den Wohnort des Kontoinhabers identifiziert, der mit unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher die unveröffentlichte Berufsbezeichnung des Kontoinhabers, „Dr.“, nicht identifiziert hat. Allerdings erbringt der Ansprecher mit den vom ihm zum Nachweis seines Anspruchs eingereichten Unterlagen den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug und zu verschiedenen Zeiten in der gleichen Stadt wie der Kontoinhaber lebte. Diese Dokumente umfassen: der Trauschein der Grosseltern des Ansprechers, die Geburtsurkunde seiner Mutter, die Todesurkunde seines Grossvaters sowie seine eigene Geburtsurkunde. Ausserdem gab der Ansprecher an, sein Grossvater habe 1938 in Prag gelebt, was mit dem Eröffnungsdatum des Kontos übereinstimmt.

Das CRT stellt ausserdem fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Rudolf Winternitz enthält und ausweist, dass diese am 27. Februar 1882 geboren wurde und in Wien II wohnhaft war. Schliesslich stellt das CRT fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto eingereicht wurden. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zum Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, der Kontoinhaber, der jüdischer Abstammung gewesen sei, habe im von den Nazis kontrollierten Österreich gelebt und sein Anwesen sei entjudet worden. Wie bereits erwähnt ist in der Opferdatenbank des CRT eine Person namens Rudolf Winternitz aufgeführt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er und seine Mutter, die von ihm vertretene Partei, Maria Plichta, mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber der Vater von Maria Plichta und der Grossvater des Ansprechers war. Diese Dokumente umfassen die Geburtsurkunden des Ansprechers und Maria Plichtas. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber über weitere, noch lebende Erben verfügt.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das Konto am 6. Juli 1940, zu einem Zeitpunkt also, als der Kontoinhaber im von den Nazis kontrollierten Österreich lebte, geschlossen wurde; da der restliche Besitz des Kontoinhabers entjudet wurden; da es keine Hinweise darauf gibt, dass das Konto dem Kontoinhaber ausgezahlt wurde; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (siehe Anhang A) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der vertretenen Partei, Maria Plichta, erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass die vertretene Partei, Maria Plichta, die Tochter des Kontoinhabers ist. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos ausbezahlt erhielten.

Das CRT stellt zudem fest, dass die vertretene Partei, Maria Plichta, als Tochter des Kontoinhabers eine stärkere Berechtigung am Konto hat als der Ansprecher, der Enkel des Kontoinhabers ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Schrankfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Schrankfachs im Jahre 1945 auf 1'240.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 15'500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wie bereits erwähnt hat Maria Plichta, die Mutter des Ansprechers, eine stärkere Berechtigung

am Konto als der Ansprecher. Somit ist Maria Plichta allein am gesamten, zugesprochenen Betrag berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005